

Gebührenfrei gem. § 110 ASVG

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. August 1972 in der geltenden Fassung angeführten Krankenversicherungsträger einerseits und der Ärztekammer für Kärnten andererseits.

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **I. Gegenstand des Übereinkommens**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Verbesserung der Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Wirksamkeit ab 1.4.2013 für das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie im gesamtvertraglich geregelten Stellenplan derzeit 2 Planstellen (eine in Villach und eine in Klagenfurt) dauerhaft vorzusehen.

(2) Den Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie obliegt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Begutachtung bei psychischen, psychosozialen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen und Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter an minderjährigen Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen der Versicherungsträger.

(3) Die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung erfordert aufgrund der Störungsbilder neben einem entsprechenden zeitlichen Aufwand vor allem einen vernetzenden, interdisziplinären Zugang. Das ausführliche fachärztliche Gespräch ist sowohl für die Anamneseerhebung als auch für die Diagnostik, Behandlung und Beratung das wichtigste Element.

### **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Für die Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1. August 1972 samt den dazu ergangenen Zusatzvereinbarungen bzw. gesamtvertraglichen Vereinbarungen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes oder Gegenteiliges geregelt ist. Hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Aufnahme der Ärzte in den Vertrag und der Auflösung des Vertragsverhältnisses gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. §§ 343ff ASVG) und die Festlegungen im Gesamtvertrag.

(2) Leistungen aus dem Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Pos.nr.	Art der Leistung	Euro	Fachgruppe
	<b>Erstdiagnostikphase von 0 Jahren bis vollendetes 3. Lebensjahr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer 6 Wochen bis 1 Quartal</li> <li>• Inhalt: intensive Diagnostik und Erstbehandlung</li> <li>• nur einmal verrechenbar pro Patient</li> </ul>	4,5 x € 100,-- (Stundensatz) + 10 %  <b>€ 495,--</b>	KJP
	<b>Erstdiagnostikphase ab dem 4. Lebensjahr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer 6 Wochen bis 1 Quartal</li> <li>• Inhalt: intensive Diagnostik und Erstbehandlung</li> <li>• nur einmal verrechenbar pro Patient</li> </ul>	4,5 x € 100,-- (Stundensatz)  <b>€ 450,--</b>	KJP
	<b>Therapiephase 1</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt: intensive Weiterbehandlung</li> <li>• verrechenbar pro Patient und Quartal für max. 2 Quartale</li> </ul>	4,0 x € 100,-- (Stundensatz)  <b>€ 400,--</b>	KJP
	<b>Therapiephase 2</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt: Weiterbehandlung</li> <li>• verrechenbar pro Patient und Quartal für max. 6 Quartale</li> </ul>	3 x € 100,-- (Stundensatz)  <b>€ 300,--</b>	KJP
	<b>Therapiephase 3</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt: auslaufende Weiterbehandlung (einmal pro Patient und Quartal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verrechenbar)</li> </ul>	1,5 x € 100,-- (Stundensatz)  <b>€ 150,--</b>	KJP

(3) Die in Abs. 2 genannten Beträge für die jeweiligen Diagnostik- und Therapiephasen beinhalten sämtliche durch die Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erbringenden medizinischen Leistungen (z.B. Ordinationen, Labor, psychiatrische Exploration, neurologische Untersuchungen, psychotherapeutische Sitzungen, Elektroencephalogramm) sowie jegliche Koordinierungstätigkeiten (z.B. mit anderen Therapeuten, Eltern, Bezugspersonen, Ämtern).

(4) Die darüber hinausgehende Verrechnung von im Gesamtvertrag genannten Leistungen gegenüber den im § 2 genannten Krankenversicherungsträgern ist nicht zulässig.

(5) Alle Patienten sind typischerweise Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr oder entsprechen dem Entwicklungsalter eines Minderjährigen.

#### (6) Behandlungszyklus:

Ein Behandlungszyklus ist eine Diagnose geleitete Behandlungsphase mit einem während der Eingangsdiagnostik festgelegten Behandlungsplan. Die Dauer eines Behandlungszyklus kann aufgrund der sehr unterschiedlichen Problemlagen interindividuell variieren. In der Regel wird nach einer Behandlungspause von zwei Jahren ein neuer Behandlungszyklus beginnen, Abweichungen davon sind zu begründen (z.B. gravierende Änderungen von Umgebungsbedingungen und/oder des Krankheitsverhaltens (z.B. Obsorgewechsel, Trauma, Änderung der Diagnose – z.B. Neuauftreten von psychotischen oder bipolaren Erkrankungen).

#### (7) Dokumentation und administrative Mitarbeit:

Der Vertragsarzt hat unabhängig von der gesetzlichen Dokumentationspflicht folgende patientenbezogene Aufzeichnungen zu führen:

- Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der Patienten
- Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse des Versicherten, falls der Patient ein Angehöriger ist
- Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose
- Behandlungsplan
- Leistungserbringer, an die die Patienten zur Diagnostik (klinisch-psychologische Diagnostik, Labor etc.) weiterverwiesen werden
- Leistungserbringer, an die die Patienten zur Therapie (Psychotherapie etc.) weiterverwiesen werden
- von diesen anderen Leistungserbringern übermittelte Befunde.

Die Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.

### **III. Gültigkeitsdauer**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

(2) Nach einer Pilotphase von 2 Jahren erfolgt zwischen den Vertragsparteien bis 30.9.2015 eine gemeinsame Evaluierung und werden, bei entsprechender Notwendigkeit, Verhandlungen über eine Änderung bzw. Ergänzung der gegenständlichen Leistungen und Tarife geführt.

(3) Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, nach der Pilotphase von 2 Jahren im Einvernehmen den Leistungs- und Tarifkatalog in den Gesamtvertrag aufzunehmen.

Klagenfurt, 25. Jänner 2013

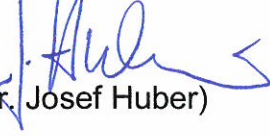
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie  
niedergelassene Ärzte:

i.A.   
(Dr. Gert Wiegele)




Der Präsident:

  
(Dr. Josef Huber)

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:

Der Direktor:

  
(Dr. Johann Lintner)



Der Obmann:

  
(Georg Steiner)